

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)  
der Maschinenring-Service Kärnten eGen  
Drasendorfer Straße 42, 9020 Klagenfurt am Wörthersee**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Maschinenring-Service-Kärnten eGen („**Maschinenring**“) und deren Vertragspartnern. Für Arbeiten, Lieferungen und sonstige Leistungen im Bereich Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau (Landschaftsgärtner) gelten jedoch die AGB für landschaftsgärtnerische Arbeiten, herausgegeben von der Bundesinnung der Gärtner und Floristen, in der jeweils geltenden Fassung und nur subsidiär diese AGB.

(2) Sämtliche Lieferungen und Leistungen durch Maschinenring erfolgen ausschließlich auf Basis dieser AGB. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn auf sie nicht vor jedem einzelnen Geschäftsfall nochmals ausdrücklich verwiesen wird.

(3) Allfällige AGB des Vertragspartners haben keinen Vorrang vor diesen AGB und verpflichten Maschinenring nur dann, wenn sie in jedem einzelnen Geschäftsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Insbesondere ist Maschinenring nicht dazu verpflichtet, in AGB des Vertragspartners enthaltenen – den vorliegenden AGB entgegenstehenden – Bedingungen zu widersprechen. Ein Unterbleiben des Widerspruchs bedeutet keinesfalls Zustimmung oder Anerkennung. Eine Bezugnahme von Maschinenring auf Unterlagen des Vertragspartners bedeutet keine Anerkennung von AGB Dritter. Abweichungen von diesen AGB sind nur dann wirksam, wenn Sie von Maschinenring schriftlich bestätigt werden.

(4) Sollten einzelne Teile dieser AGB aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so bleiben sie dennoch hinsichtlich der übrigen Punkte rechtsverbindlich

(5) Ist Gegenstand des Vertragsverhältnisses ein Verbrauchergeschäft, ist also der Vertragspartner Konsument i.S.d. Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes, so gelten diese AGB nur insoweit, als dadurch nicht gegen zwingende gesetzliche Regelungen des Verbraucherschutzes, insbesondere gegen Bestimmungen des Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG), verstoßen wird.

**§ 2 Angebot und Vertragsabschluss**

(1) Der Vertragsabschluss zwischen Maschinenring und dem Vertragspartner kommt durch beidseitige Willensübereinkunft, keinesfalls aber vor Zustellung einer Auftragsbestätigung durch Maschinenring an den Vertragspartner, zustande. Vertragsabschlüsse – wie auch allfällige sonstige (Neben)Vereinbarungen – werden somit erst durch schriftliche Bestätigung durch Maschinenring rechtsverbindlich. Aufträge, die in ihrer Formulierung von den durch Maschinenring gelegten Angeboten in irgendeinem Punkte abweichen, bedürfen zur Begründung einer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch Maschinenring.

(2) Angebote von Maschinenring sind freibleibend, insbesondere sind die auf der Homepage, wie auch in Katalogen, Preislisten, Broschüren, Informationsmaterialien, Prospekten, Anzeigen und dergleichen enthaltenen Informationen über

Leistungen, Preise und Produkte völlig unverbindlich. Ebenso sind sämtliche Angebote und Kostenvoranschläge von Maschinenring unverbindlich, es sei denn, dass deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich bestätigt wurde.

Bei Verbrauchergeschäften hingegen gelten Kostenvoranschläge als verbindlich, sofern Maschinenring im konkreten Einzelfall nichts Gegenteiliges erklärt.

(3) Für Satz-, Rechen- und Druckfehler haftet Maschinenring nicht. Stellt sich heraus, dass der Vertragserklärung ein unrichtiger Preis oder eine unrichtige Produktbeschreibung zugrunde liegt, liegt Dissens vor und es kommt der Vertrag nicht zustande. Dem Vertragspartner steht es frei, einen Vertrag unter Zugrundelegung der richtigen Preise/Beschreibung abzuschließen

(4) Wird der Kostenvoranschlag/das Angebot über Veranlassung des Vertragspartners ausgeweitet oder abgeändert, gilt eine allfällige Kostenüberschreitung vom Vertragspartner auch ohne Benachrichtigung durch Maschinenring als genehmigt. Der Vertragspartner verzichtet in solchen Fällen auf das Rücktrittsrecht.

(5) Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt, kann Maschinenring das dafür in der Preisliste veranschlagte, mindestens aber das angemessene Entgelt, verlangen. Dasselbe gilt auch für Leistungen, die ohne ausdrückliche Beauftragung erbracht wurden, soweit diese Leistungen zweckmäßig oder notwendig waren und Maschinenring vom Einverständnis des Vertragspartners zur Leistungserbringung ausgehen konnte.

(6) Einwendungen wegen eines Abweichens des Inhaltes der Auftragsbestätigung von der Bestellung müssen vom Vertragspartner innerhalb von drei Werktagen nach Einlangen der Auftragsbestätigung bei Maschinenring erhoben werden, widrigenfalls der Inhalt der Auftragsbestätigung als vereinbart gilt.

(7) Die Vergabe des Auftrages bzw. Teile davon an Subunternehmer bleibt dem Maschinenring vorbehalten.

(8) Mitarbeiter oder sonstige von der Maschinenring-Service Kärnten eGen herangezogene Arbeitskräfte sind nicht zur Entgegennahme von Änderungen, Ergänzungen oder Zusatzaufträgen berechtigt, sofern die Maschinenring-Service Kärnten eGen nichts Gegenteiliges, insbesondere eine Bevollmächtigung, mitgeteilt hat.

**§ 3 Gewährleistung**

Für allfällige Mängel von gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen wird ausschließlich nach den folgenden Bestimmungen Gewähr geleistet, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen:

(1) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Zustellung der Ware an den Vertragspartner oder mit Abschluss der Leistungserbringung zu laufen. Bei fortdauernder Beauftragung (bspw. Winterdienst, Grünanlagenpflege) beginnt die Gewährleistungspflicht mit Ablauf jenes Tages zu laufen, an dem die Leistung erbracht wurde.

(2) Gewährleistungsansprüche erlöschen, sofern sie nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung der Ware an den

Vertragspartner bzw. sechs Monate nach Leistungserbringung gerichtlich geltend gemacht werden (absolute Verjährung).

(3) Maschinenring hat grundsätzlich nur für solche Mängel Gewähr zu leisten, die binnen einer Frist von 14 Tagen ab Erkennbarkeit durch den Vertragspartner unter gleichzeitiger detaillierter Beschreibung schriftlich bei Maschinenring geltend gemacht werden (relative Verjährung). An die Erkennbarkeit sind objektive Maßstäbe anzusetzen, Ortsabwesenheiten des Leistungsempfängers verlängern diese Frist nur, soweit sie Maschinenring bekannt waren. Unterlässt der Vertragspartner die fristgerechte Mängelanzeige, kann er somit keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend machen. Die Gewährleistungspflicht ist darüber hinaus vom Nachweis, dass der behauptete Mangel von Maschinenring zu vertreten und dass dieser zum Übergabezeitpunkt bereits vorhanden war, abhängig.

(4) Für normale Abnutzungsschäden leistet Maschinenring keine Gewähr. Die Gewährleistungsverpflichtung erlischt auch, wenn der Vertragspartner eigenmächtig und ohne vorherige schriftliche Zustimmung Veränderungen welcher Art auch immer an der Ware vornimmt oder begonnene Leistungen weiterführt oder vollendet.

(5) Besteht für Maschinenring eine Mängelbehebungspflicht, so kann Maschinenring die mangelhafte Ware oder deren mangelhaften Teil ersetzen, den Mangel an Ort und Stelle in der normalen Arbeitszeit beheben oder sich die mangelhafte Ware oder den mangelhaften Teil zwecks Verbesserung zusenden lassen. Für die Prüfung der Mängel, sowie für die Reparatur bzw. Lieferung von Ersatzteilen ist eine angemessene Zeitspanne zu gewähren.

(6) Die Kosten und die Gefahr für Hin- und Rücktransporte der mangelhaften Ware übernimmt der Vertragspartner. Bei Behebung der Mängel an Ort und Stelle trägt der Vertragspartner allfällige Reise- und Nächtigungskosten.

(7) Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist oder ein Neubeginn tritt nach erfolgter Mängelbehebung/nach erfolgtem Austausch nicht ein.

(8) Für eine Mängelbehebung durch den Vertragspartner selbst oder durch Dritte hat Maschinenring nur dann aufzukommen, wenn Maschinenring dem schriftlich zugestimmt hat.

(9) Maschinenring ist jedenfalls so lange von jeder Gewährleistungspflicht entbunden, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.

(10) Gewährleistungsansprüche berechtigen den Vertragspartner nicht, vereinbarte Zahlungen zurückzubehalten.

(11) Ab Beginn der Gewährleistungsfrist übernimmt Maschinenring keine weitergehende Haftung als oben bestimmt, auch nicht für Mängel, deren Ursachen vor dem Gefahrenübergang liegen.

#### **§ 4 Haftung und Schadenersatz (allgem. Bestimmungen)**

(1) Maschinenring haftet dem Vertragspartner für Schäden an Gütern, für sonstige Schäden ausgenommen Personenschäden, für Gewinnentgang, Mangelfolgeschäden und sons-

tige Schäden nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Diese Haftungsbeschränkungen gelten im selben Maße für Erfüllungs- oder Besorgungsgehilfen von Maschinenring.

(2) Die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz resultierende Ansprüche wegen Sachschäden, sowie für Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, sind ausgeschlossen.

#### **§ 5 Winterdienst**

(1) Ort, Zeit und Umfang des Winterdienstes wird durch die konkrete vertragliche Vereinbarung bestimmt. Wird diesbezüglich vertraglich nichts Gegenteiliges geregelt, wird Maschinenring den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass eine ordnungsgemäße Schneeräumung und Streuung der vom Vertrag umfassten Flächen nach Maßgabe der jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet ist. Die Beurteilung dahingehend, welche Räum- und Streumaßnahmen erforderlich sind, obliegt ausschließlich Maschinenring. Der Turnus ist nach Bedarf festzulegen und wird jedenfalls durch die Zumutbarkeit von Streu- und Räumtätigkeiten beschränkt. Die Durchführung von Winterdienstmaßnahmen in Intervallen von weniger als sechs Stunden ist immer unzumutbar. Bezieht sich der Winterdienst auf Flächen, die nach § 93 StVO zu betreuen sind, hat eine Schnee- und Eisfreihaltung im Zeitraum zwischen 06.00 und 22.00 Uhr zu erfolgen. In allen anderen Fällen beschränkt sich der Winterdienst auf die üblichen Geschäftszeiten, also werktags außer Samstag zwischen 09.00 und 18.00 Uhr. Für Unfälle, die sich aufgrund von Schnee oder Eisglätte ereignen, wird nicht gehaftet, wenn eine Schneeaufgabe oder Eisglätte vom Auftraggeber trotz Kenntnis nicht gemeldet wird oder eine solche nicht prognostiziert wurde (Blitzeisbildung, bloß örtlich begrenzter leichter Schneefall, Anfrieren von Schmelz- oder Dachwässern und dergleichen). Maßgeblich sind die von der GeoSphere Austria am Vortag des Unfalles ausgegebenen Wetterprognosen. Im Falle einer Meldung durch den Auftraggeber gilt eine Vorlaufzeit von sechs Stunden als vereinbart. Keinesfalls haftet Maschinenring Dritten gegenüber weiter als der Auftraggeber selbst.

(2) Maschinenring wird den Winterdienst mit Maschinen (Traktor o.Ä. mit Streuaufsatz und Räumschild) durchführen. Sollte die maschinelle Schneeräumung und Streuung aufgrund von Hindernissen nicht möglich sein, so kann der Maschinenring die Arbeiten in diesem Bereich nicht durchführen und ist auch von der Haftung für Vorfälle, die sich aus der Nichtdurchführbarkeit ergeben, befreit. Weiters haftet Maschinenring nicht für Ereignisse, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z.B. parkende Fahrzeuge, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Flächen ereignen. In gewissen Bereichen wie etwa vor Hauseingängen sind eine maschinelle Räumung und Streuung nie möglich. Dort wird der Winterdienst nur im Falle einer gesonderten Vereinbarung händisch erbracht.

(3) Falls der Auftraggeber keine konkrete Darstellung der für den Winterdienst vorgesehenen Flächen (Plan) übermittelt, wird Maschinenring den Winterdienst nur auf jenen Flächen durchführen, von denen er annimmt, dass diese Vertragsgegenstand sind. Falls durch die Nichtvorlage oder verspätete Vorlage eines Plans Flächen nicht oder nur unzureichend

geräumt werden und dadurch Schäden auftreten, übernimmt Maschinenring keine Haftung und es ist der Auftraggeber verpflichtet, Maschinenring auch bei direkter Inanspruchnahme durch Dritte schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

(4) Maschinenring hat nach Übermittlung der Planskizze die Winterdiensttätigkeiten spätestens ab dem dritten darauffolgenden Werktag entsprechend den Abgaben in der Planskizze durchzuführen und ist erst ab diesem Zeitpunkt für die ordnungsgemäße Durchführung des Winterdienstes verantwortlich

(5) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass der Einsatz von Salz zu Schäden an Pflanzen oder anderen Lebewesen führen kann. Weiters können im Zuge der ordnungsgemäßen Räumung Schleifspuren am Boden oder entlang von Randsteinen, Kanaldeckeln etc. auftreten. Derartige Schäden an Pflanzen, Tieren, Gebäuden, Bodenflächen etc. des Auftraggebers führen zu keinen Schadensersatzpflichten von Maschinenring und es verpflichtet sich der Auftraggeber bei einer direkten Inanspruchnahme durch Dritte (z.B. Eigentümer benachbarter Grundstücke etc.) Maschinenring schad-, klag- und exekutionslos zu halten.

(6) Maschinenring haftet nicht für Schäden an Randsteinen, Gebäuden, etc., die im Zuge der üblichen Schneeräumungstätigkeiten entstehen (z.B. das Lockerwerden, Wegbrechen oder Abbrechen von Kanten und Randsteinen durch den Anpressdruck des Räumgutes oder durch das Anfahren bei üblicher Geschwindigkeit.

(7) Der Auftraggeber hat durch Maschinenring verursachte Schäden an seinen Objekten bei sonstigem, Anspruchsverlust längstens binnen fünf Tagen ab deren Erkennbarkeit, nicht offensichtliche Schäden, die erst bei einer genaueren Überprüfung auffallen, spätestens bis zum 15. April der jeweiligen Winterdienstsaison, Maschinenring gegenüber schriftlich zu melden.

(8) Der Winterdienst umfasst nicht den Abtransport des geschobenen Schnees. Dieser wird von Maschinenring an den Rändern der zu räumenden Flächen abgelagert. Maschinenring haftet nicht für Schäden, die durch diese Schneeablagerungen entstehen, insbesondere nicht für das Wiederanfrieren von Schmelzwasser.

(9) Eine Splitt-Streuung erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung. Ebenso das Entfernen von Streusplitt.

(10) Der Winterdienst umfasst nicht das Abschaufeln von Dächern oder das Entfernen von Eiszapfen. Ebenso wenig ist Maschinenring dazu verpflichtet Schnee und Eis, das nicht unmittelbar aus natürlichem Niederschlag resultiert, zu entfernen (Dachwässer, auf die Liegenschaft von dritter Seite geschobener Schnee, Dachlawinen etc.). Wird Maschinenring auch mit solchen Arbeiten beauftragt, ist der Auftraggeber für die Beurteilung der Einsturzgefahr des Daches verantwortlich. Für die angegebenen Schneelastwerte haftet der Auftraggeber; gegebenenfalls ist vom Auftraggeber für eine solche Beurteilung eigenverantwortlich ein Statiker beizuziehen.

## § 6 Reinigungsarbeiten

(1) Bei der Reinigung von Glasflächen die Mörtelreste und/oder sonstige starke Verschmutzungen aufweisen kann es vorkommen, dass beispielsweise durch die im Mörtel

enthaltenen Quarzkristalle beim Reinigen Kratzspuren an der Oberfläche entstehen. Für diese Art von Schäden übernimmt Maschinenring keinerlei Haftung. Für einen ausreichenden Schutz von Glasflächen – beispielsweise durch Folien – ist der Auftraggeber verantwortlich.

(2) Verunreinigungen werden mit handelsüblichen Allzweckreinigern bearbeitet. Ist der Einsatz eines Spezialreinigers erforderlich, dann muss dies gesondert beauftragt werden.

(3) Die Reinigung von Flächen im Freien erfolgt nur an niederschlagsfreien und/oder an solchen Tagen, an denen keine Frostgefahr besteht.

(4) Der Auftraggeber hat für einen zeitgerechten freien Zutritt zu den zu reinigenden Räumlichkeiten und Flächen zu sorgen und am Arbeitsort eine unentgeltliche Entnahmemöglichkeit für Wasser und Strom zur Verfügung zu stellen. Überlässt der Auftraggeber Maschinenring zur Sicherstellung des Zugangs einen Schlüssel, so ist dieser von Maschinenring nach Beendigung der Arbeiten zurückzustellen. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Schlüssel in ausreichender Anzahl zur Verfügung stehen, um auch bei Verlust uneingeschränkt Zugang gewähren zu können.

(5) Der Auftraggeber stellt unentgeltlich einen geeigneten verschließbaren Raum zum Umkleiden des Personals und zur Unterbringung der Materialien, Geräte und Maschinen zur Verfügung.

(6) Für die Entsorgung der bei der Reinigung anfallenden Reststoffe sind vom Auftraggeber zu Beginn der Leistungsdurchführung geeignete Behältnisse in ausreichender Menge beizustellen. Für die fachgerechte Entsorgung ist der Auftraggeber verantwortlich. Die Kosten dafür trägt der Auftraggeber.

(7) Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden am Reinigungsgut ist ausgeschlossen

(8) Bei Auftragsbeendigung verpflichtet sich der Auftraggeber umgehend gemeinsam mit dem zuständigen Mitarbeiter des Maschinenrings eine Abnahme des Objekts durchzuführen. Mängel, Schäden, etc. und daraus resultierende Ansprüche sind – bei sonstigem Anspruchsverlust – bei der Abnahme unter genauer Beschreibung der Mängel schriftlich vor Ort dem zuständigen Mitarbeiter anzuzeigen. Findet keine Schlussbegehung statt, gilt der Auftrag als ordnungsgemäß abgeschlossen.

## § 7 Widerrufs- und Rücktrittsrecht

(1) Ist der Vertragspartner Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG, so kann dieser von einem im Wege des Fernabsatzes geschlossenen Vertrag innerhalb von 14 Werktagen ab Zugang der Auftragsbestätigung zurücktreten bzw. den Auftrag widerrufen, wobei der Samstag nicht als Werktag zählt, ebenso wenig ein Feiertag. Für den Rücktritt/Widerruf reicht es aus, dass die auf der Homepage [www.maschinenring.at](http://www.maschinenring.at) abrufbare Rücktrittserklärung ausgefüllt und innerhalb der Frist entweder per eMail oder per Post wie folgt an den Auftraggeber versendet wird:

Maschinenring-Service Kärnten eGen  
Drasendorfer Straße 42

A-9020 Klagenfurt am Wörthersee  
eMail: [service.kaernten@maschinenring.at](mailto:service.kaernten@maschinenring.at)

Es müssen keine Gründe für den Rücktritt/Widerruf angegeben werden. Der Vertragspartner bestätigt, dass ihm zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses Namen und Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrages notwendigen Angaben, sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht, die Rücktrittsfrist und die Vorgangsweise für die Ausübung des Rücktrittsrechts bekannt waren. Sollte zum Zeitpunkt der (fristgerechten) Rücktrittserklärung der Vertragspartner Leistungen des Maschinenring bereits in Anspruch genommen haben, so sind diese Leistungen angemessen zu entlohnen.

(2) Ansonsten kann ein Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag nur wegen Liefer- bzw. Leistungsverzuges nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen, jedoch mindestens vierwöchigen, schriftlich gesetzten Nachfrist erfolgen. Der Rücktritt setzt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verschulden des Maschinenring am Verzug voraus. Ein Rücktritt wird jedenfalls bei Verzug wegen höherer Gewalt (auch aufgrund von Epidemien oder behördlich verfügter Schließungen) ausgeschlossen. Sofern der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Konkursantrag abgewiesen wird bzw. sich seine wirtschaftlichen Verhältnisse verschlechtern, ist Maschinenring berechtigt, ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Ergibt sich trotz vorheriger sachgemäßer Prüfung erst im Laufe der Bearbeitung, dass der Auftrag unausführbar ist, so kann Maschinenring ebenfalls ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurücktreten, es sei denn der Auftraggeber stimmt einer Änderung des Auftrages zu.

## **§ 8 Preisgestaltung**

(1) Die in den Angeboten von Maschinenring genannten Preise sind nur dann verbindlich, wenn die der Angebotsabgabe zugrunde gelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Es gelten die in der Auftragsbestätigung festgelegten Preise. Zu den Preisen einschließlich aller Nebenkosten kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich normierten Höhe hinzu.

(2) Stellt sich heraus, dass der Vertragserklärung ein unrichtiger Preis zugrunde liegt, liegt Dissens vor und es kommt der Vertrag nicht zustande. Dem Vertragspartner steht es frei, einen neuen Vertrag unter Zugrundelegung der richtigen Preise abzuschließen.

(3) Wird ein Kostenvoranschlag aufgrund von Änderungswünschen des Vertragspartners überschritten, gilt diese Überschreitung vom Vertragspartner als genehmigt. Der Vertragspartner verzichtet in solchen Fällen auf das Rücktrittsrecht.

(4) Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen von Maschinenring erbracht, die nicht ausdrücklich im Auftrag erhalten waren, kann Maschinenring wahlweise das dafür in der Preisliste veranschlagte, mindestens aber das angemessene Entgelt, verlangen.

## **§ 9 Zahlungsbedingungen**

(1) Maschinenring steht es frei, Akontozahlungen zu verlangen oder bereits erbrachte Teilleistungen abzurechnen. In

Ermangelung einer ausdrücklichen gegenteiligen Vereinbarung ist Maschinenring nicht zur Vorleistung verpflichtet.

(2) Zahlungen sind längstens binnen 14 Tagen ab Erhalt der Rechnung durch den Vertragspartner zu leisten, sie haben innerhalb dieser Frist auf dem von Maschinenring bekanntgegebenen Konto einzulangen. Im Falle verspäteter Zahlungen steht es Maschinenring frei, den Vertrag rückwirkend aufzulösen. Es gelten die Verzugsfolgen des § 918 ABGB. Dasselbe gilt auch für den Fall, dass der Vertragspartner überhaupt keine Zahlung leistet.

(3) Wurden Nachlässe und Skonti vereinbart, verliert der Vertragspartner den Anspruch dann, wenn er seiner Zahlungsverpflichtung auch nur hinsichtlich einer Teilzahlung nicht oder nicht fristgerecht nachkommt.

(4) Ein Zurückbehaltungsrecht, insbesondere gestützt auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages wegen behaupteter Mängel, ist ausgeschlossen. Ebenso wenig ist der Vertragspartner zur Aufrechnung mit eigenen Forderungen berechtigt, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen (insbesondere jene des KSchG) entgegenstehen.

## **§ 10 Zahlungsverzug**

(1) Hält Maschinenring trotz Zahlungsverzug am Vertragsverhältnis fest, so ist Maschinenring berechtigt, Zinsen lt. UGB § 456 für Unternehmungsgeschäfte bzw. ABGB § 1000 Abs. 1 für Verbrauchergeschäfte zu verrechnen. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen, der Vertragspartner haftet Maschinenring für weitere Schäden, insbesondere auch für Zinsschäden, in Folge nicht rechtzeitiger Erfüllung der Zahlungsverpflichtung.

(2) Sofern die Geltendmachung offener Forderungen durch Maschinenring selbst erfolgt, verpflichtet sich der Vertragspartner, unabhängig vom tatsächlichen Aufwand, pro erfolgter Mahnung einen Betrag von EUR 25,00 zu bezahlen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vertragspartner für den Fall des Verzuges, Maschinenring die allenfalls entstehenden Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

(3) Sofern sich die wirtschaftliche Situation des Vertragspartners objektiv deutlich verschlechtert oder über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wird (oder die Eröffnung mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird), ist Maschinenring sofort dazu berechtigt, sämtliche Forderungen gegen den Vertragspartner umgehend fällig zu stellen. Maschinenring ist in solchen Fällen weiters dazu berechtigt, Barzahlung zu verlangen.

## **§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

(1) Erfüllungsort für Lieferungen ist die im Vertrag jeweils angegebene Adresse. Erfüllungsort für Zahlungen ist 9020 Klagenfurt.

(2) Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Vertragsverhältnisses, das diesen AGB unterliegt, oder für Streitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Vertragspartners ausschließlich das für den Gerichtssprengel Klagenfurt sachlich zuständige Gericht und für Klagen, die durch Maschinenring eingebracht werden, nach Wahl durch Maschinenring das

für den Gerichtssprengel Klagenfurt sachlich zuständige Gericht, oder der allgemeine Gerichtsstand des Vertragspartners.

(3) Es gilt österreichisches Recht mit Ausnahme der Verweisnormen. Die Anwendung des UN-Kaufrechtes wird ausdrücklich ausgeschlossen.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Sämtliche Abweichungen von diesen AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis. Mündliche Nebenabreden zu Lasten Maschinenring sind rechtsunwirksam.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich für den Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen/undurchführbaren Regelung am nächsten kommt.

(3) Mit Auftragserteilung erklärt sich der Auftraggeber gem. § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000 damit einverstanden, dass die am Bestellschein und am Datenblatt vom Auftraggeber bereitgestellten Daten erfasst und für Werbe- und Marketingzwecke verwendet werden. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Angabe seiner Telefonnummer und seiner elektronischen Postadresse ausdrücklich einverstanden, von Maschinenring Telefonanrufe und elektronische Post zu Werbe- und Marketingzwecken, insbesondere zu Zwecken der Zusendung von Angeboten und Newsletter mit werblichen Informationen zum Unternehmen von Maschinenring und von Kunden des Maschinenring zu erhalten. Diese Zustimmung gilt über die vereinbarte oder tatsächliche Vertragsdauer hinaus, kann jedoch jederzeit durch Übermittlung eines eMails an [service.kaernten@maschinenring.at](mailto:service.kaernten@maschinenring.at) widerrufen werden. Weiters erklärt sich der Auftraggeber damit einverstanden, dass die in Medien, insbesondere auf Websites, einschließlich Social Media Plattformen, veröffentlichten Daten, Firmenbezeichnungen, Logos und Marken zum Zwecke der Gestaltung von Werbemaßnahmen verwendet werden dürfen.

Datenschutz: Informationen zum Thema Datenschutz unter [www.maschinenring.at/datenschutz](http://www.maschinenring.at/datenschutz)

**Maschinenring-Service Kärnten eGen**  
**Drasendorfer Straße 42**  
**9020 Klagenfurt am Wörthersee**

Ausgabe Jänner 2025